



Eidgenössischer Armbrustschützenverband  
Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Breitensport  
Renato Harlacher, Oberdorfstrasse 2a, 8153 Rümlang  
Mobile 079 476 65 88 | E-Mail schuetzenmeister@easv.ch

## Änderungen der Reglemente durch Schützenrat

Gestützt auf die Schützenrats – Tagung werden die beschlossenen Anpassungen der Schiessreglemente hier aufgeführt.

Die geänderten Punkte und eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Änderungen können der untenstehenden Auflistung entnommen werden.

## Änderungen durch Schützenrat 2019

Rümlang, 14.03.2020, Eidg. Schützenmeister, Renato Harlacher

### Allgemein

- Redaktionelle Änderungen wo offensichtlich und angebracht werden vorgenommen.

### EASV Schiess- u.-Festreglement 10m/30m 2019-01

- **Artikel 2.1.4 Standort der Schützen (Ständeabmessungen):**
  - o Definition 10m Anlage entfällt.
  - o Die Platzbreite für den Schützen muss auf dem Boden markiert sein.
- **Artikel 3.1 Allgemeine Bestimmungen:**
  - o Alle Schützen dürfen in der Stellung kniend aufgelegt schießen und dazu die erlaubten Stützen und Hilfsmittel verwenden. Das Spannen der Armbrust, das Entfernen des Pfeils und das Wechseln des Scheibenkartons müssen selbständig ausgeführt werden können. Ausgenommen Nachwuchs-Schützen bis 16 Jahre. Beim Lösen des Schiessbüchleins muss erklärt werden, in welcher Stellung geschossen wird. Es müssen alle Stiche in der gleichen Stellung geschossen werden.
- **Artikel 3.1.2**
  - o Eine vom Schützen mitgebrachte Stütze (von der STK genehmigt) muss selbständig stehen können und darf nirgends befestigt werden.
- **Artikel 3.1.5**
  - o Hilfsmittel sind:  
die Verbindungsteile (Auflageteil und Zapfen) zwischen Stütze und Armbrust.  
(Art. 3.2.2.2)  
Zusätzlicher Handgriff am Schaft
- **Artikel 6.1 Stellung kniend, frei**
  - Der Schütze muss frei knien und darf mit keinem Kleidungsstück oder Körperteil mit den ihn umgebenden Brüstungen oder Bauten in Berührung kommen und sich nirgends anlehnen oder aufstützen.
  - Abweichungen sind nur mit Stellungsausweis erlaubt.
  - Der Schütze hat seine Stellung innerhalb des markierten Bereichs so zu wählen, dass die Schützen links und rechts in ihrer Stellung nicht behindert werden.

- Der Schütze hat seine Stellung so zu wählen, dass er den Pfeil selbstständig aus der Scheibe entfernen kann.
- Die Distanzmarke darf mit einem Fuss berührt werden. (Nr. 1)
- Ein Fuss muss unter dem Gesäss platziert werden. (Nr. 2)
- Der Schütze darf 3 Kissen bzw. 1 Ristrolle und 1 Kissen benützen. (Nr. 3)
- Sie dürfen unter dem Rist und unter dem Gesäss beliebig platziert werden. (Nr. 3)
- Unter dem Knie ist eine Unterlage zum Schutz gegen Schmutz gestattet. (Nr. 4)
- Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Absatz und Gesäss ist nicht gestattet. (Nr. 5)
- Die Armbrust wird mit beiden Händen gehalten und mit Schulter und Backenanschlag stabilisiert. (Nr. 6)
- Der übliche Trag- oder Amerikanerriemen darf dabei um den Stütz Arm geschlaufft werden. (Nr. 6)
- Polsterungen des Riemens sind nicht gestattet.
- Die Armbrust darf keine weiteren Berührungspunkte haben.
- Die Benützung eines Schafthöhenausgleichs ist erlaubt.
- Die Spitze des Ellenbogens des Stützarms darf nicht mehr als 100mm über das Knie hinausragen und nicht mehr als 150mm hinter dem Knie aufgesetzt werden. (Nr. 7)
- Dreipunktauflage ist nicht erlaubt. (Nr.8)
- Die den Abzug bedienende Hand bzw. Armbrustgriff dürfen weder den Stütz Arm noch den verwendeten Riemen berühren (Dreipunktauflage). (Nr. 8)
- Es ist nicht gestattet, zur Stützung des die Armbrust tragenden Armes die Schiessjacke zusätzlich zu polstern oder Polster unter die Jacke zu schieben. (Nr. 8)
- Abkröpfungen oder Aufbauten, die auf der Schulter aufliegen, sind nicht erlaubt. (Nr. 9)
- Der Anschlag unter der Schiessjacke sowie das Auflegen des Kolbenkappenbügels auf der Schulter sind nicht erlaubt. (Nr. 10)
- **Artikel 6.2 Stellung stehend, frei**
  - Der Schütze muss frei stehen und darf mit keinem Bekleidungsstück oder Körperteil mit den ihn umgebenden Brüstungen in Berührung kommen und darf sich nirgends anlehnen oder aufstützen.
  - Abweichungen sind nur mit Stellungsausweis erlaubt.
  - Der Schütze hat seine Stellung innerhalb des markierten Bereichs so zu wählen, dass die Schützen links und rechts in ihrer Stellung nicht behindert werden.
  - Der Schütze hat seine Stellung so zu wählen, dass er den Pfeil selbstständig aus der Scheibe entfernen kann.
  - Die Fussspitze darf die Distanzmarke berühren.
  - Die Armbrust wird mit beiden Händen gehalten und mit Schulter-und Backenanschlag stabilisiert.
  - Die Armbrust darf keine weiteren Berührungspunkte haben.
  - Die Benützung einer Handstütze oder eines Schafthöhenausgleichs ist erlaubt.
  - Die den Abzug bedienende Hand bzw. Armbrustgriff darf den Stütz Arm nicht berühren (Dreipunktauflage).
  - Es ist nicht gestattet, zur Stützung des die Armbrust tragenden Armes die Schiessjacke zusätzlich zu polstern oder Polster unter die Jacke zu schieben.
  - Abkröpfungen oder Aufbauten, die auf der Schulter aufliegen, sind nicht erlaubt.
  - Der Anschlag unter der Schiessjacke sowie das Auflegen des Kolbenkappenbügels auf der Schulter sind nicht erlaubt.
- **Artikel 6.2.1 wird gestrichen (alt)**
- **Artikel 6.2.2 wird gestrichen (alt)**

- **Artikel 6.3 Stellung kniend, aufgelegt**
  - Alle Schützen dürfen in der Stellung kniend aufgelegt schießen. Dazu darf die Armbrust auf den in Art. 3 beschriebenen Stützen und Hilfsmitteln aufgelegt werden.
  - Die verwendeten Stützen/Auflagen müssen von der Schiess-technischen Kommission (STK) bewilligt sein (Art. 3).
  - Die vom Schützen mitgebrachte Stütze muss selbständig stehen können und darf nirgends befestigt werden.
  - Die in den Schiessständen fest montierten Stützen dürfen benützt werden.
  - Die Armbrust muss mit der Stützhand gehalten werden.
  - Das Umfassen der Abzugshand ist nicht erlaubt.
  - Die Stütze darf weder mit der Stützhand noch dem Stützarm berührt werden.
  - Der Stützarm darf auf dem Knie aufgestützt werden.
  - Im weiteren gelten die Bestimmungen der Stellung kniend, frei (Art. 6.1)
- **Artikel 6.3 (alt) wird zu 6.4 Ausnahmestellungen**
  - Alle Stellungen, welche von denen in Art. 6.1, 6.2, 6.3, abweichen gelten als Ausnahmestellungen und benötigen einen vom Eidgenössischen Schützenmeister ausgestellten Stellungsausweis. Der Stellungsausweis ist der Standaufsicht vor dem Schiessen unaufgefordert vorzuweisen. Alle Ausnahmestellungen bedingen ein selbständiges Spannen der Armbrust und Entfernen des Pfeils.
- **Artikel 6.3.1 ff wird gestrichen (alt)**
- **Artikel 6.3.2 ff wird gestrichen (alt)**
- **Artikel 6.3.4 wird gestrichen (alt)**
- **Artikel 6.3.5 wird gestrichen (alt)**
- **Artikel 6.4.1 Stellung sitzend, frei**
  - Für die Stellung sitzend frei wird ein niedriger Schemel verwendet. Dabei wird eine stabile Position im Sitzen alleine oder in Kombination mit dem Knie am Boden eingenommen.
  - Der Arm der Abzugshand darf nicht auf das Bein abgestützt werden.
  - Des Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 6.1 (Stellung kniend frei).
- **Artikel 6.4.2 Stellung sitzend, aufgelegt**
  - Für die Stellung sitzend aufgelegt wird ein niedriger Schemel verwendet. Dabei wird eine stabile Position im Sitzen alleine oder in Kombination mit dem Knie am Boden eingenommen.
  - Der Arm der Abzugshand darf nicht auf das Bein abgestützt werden.
  - Des Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 6.3 (Stellung kniend aufgelegt).
- **Artikel 6.4.3**
  - Schützen ab dem 60. Altersjahr dürfen in der Stellung sitzend schießen und benötigen dazu keinen Stellungsausweis.
- **Artikel 6.3.3 ff (alt) wird zu 6.5 ff Stellungsausweis**
  - Schützen, die in der Ausführung der vorgeschriebenen Stellung (Art. 6.1, 6.2, 6.3) behindert sind, können beim Eidgenössischen Schützenmeister um einen Stellungsausweis ersuchen.
- **Artikel 6.5.1**
  - Dem Gesuch für einen Stellungsausweis sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:
    - Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
    - 1 Passfoto
    - Vereinszugehörigkeit
    - Arztzeugnis mit genauen Angaben über die Einschränkungen und deren voraussichtlichen Dauer.
- **Artikel 6.5.2**
  - Im Stellungsausweis sind die zugebilligten Ausnahmen sowie die Gültigkeitsdauer vermerkt.

- **Artikel 6.5.3**
  - Der Schütze muss seinen Stellungsausweis vor dem Schiessen unaufgefordert dem Standchef vorweisen.
- **Artikel 6.4ff (alt) wird zu 6.6ff Betreuer**
- **Artikel 6.6.1**
  - Hinter dem Schützen ist ein Betreuer zugelassen, sofern der Schiessbetrieb nicht gestört wird.
  - Dem Betreuer sind folgende Punkte untersagt:  
Spannen der Armbrust, Pfeil auflegen, Pfeil aus der Scheibe entfernen, Scheibenkartons wechseln, das Halten bzw. Berühren der Armbrust im Anschlag.
- **Artikel 6.6.2**
  - Von dieser Regelung ausgenommen sind:
    - Nachwuchsausbildung (aufgelegt Schiessende)
    - Nachwuchs-GM (aufgelegt Schiessende)
- **Artikel 6.6.3**
  - Bei folgenden Wettkämpfen sind Betreuer nicht gestattet:
    - Schützenkönigs-Ausstich an eidgenössischen Festen
    - Meisterschütze-Ausstich an Unterverbandsfesten
    - andere Schiessanlässe gemäss Schiessplan
    - Die Benützung von privaten Windmessern gem. Art. 2.1.8 ist in diesen Fällen erlaubt.
- **Artikel 6A Zugelassene Stellungen an Wettkämpfen**
- **Artikel 6A.1 Spitzensport / Internationale Wettkämpfe**
  - An internationalen Wettkämpfen (Nationalmannschaft) sind nur die Stellungen stehend frei und kniend frei erlaubt sowie weiteres gem. Reglement IAU.
- **Artikel 6A.2 Leistungssport / Nationale Wettkämpfe**
  - An nationalen, vom EASV organisierten, Final-Wettkämpfen sind nur die Stellungen stehend frei und kniend frei erlaubt.
    - Gemischte Mannschaftsmeisterschaft
    - Gruppenmeisterschaft 10m
    - Schützenkönigs-Ausstich an eidgenössischen Festen
    - Meisterschütze-Ausstich an Unterverbandsfesten
    - Schweizermeisterschaft 10m und 30m
    - Ständematch
    - Swiss-Cup
    - Swiss-Trophy
    - Verbändefinal
    - Und weitere im Schiessplan bezeichnete Wettkämpfe.
- **Artikel 6A.3 Breitensport / Schützenfeste**
  - An Schützenfesten aller Kategorien und Unterverbands-Internen Wettkämpfen sind alle Stellungen erlaubt.
    - Ausnahmen sind im Schiessplan oder den Schiessreglementen der Unterverbände bezeichnet.
- **Artikel 7.1 Schiessen mit Warner**
  - Vor dem Schiessbeginn hat der Schütze dem Warner sein Schiessbüchlein oder Standblatt sowie den Stellungsausweis vorzulegen. Er selbst ist für .....
- **Artikel 9.4 Standaufsicht**
- **Artikel 9.4.6**
  - Kontrolle, dass im Standblatt/Schiessbüchlein die richtige Schiessstellung, frei oder aufgelegt, eingetragen ist.
- **Artikel 9.4.7**
  - Bei Ausnahmestellungen Kontrolle des Stellungsausweises.

## **EASV Schiess-Regl.-10m/30m Schweizer-Meisterschaft 2019-01**

- **Artikel 33.1**
  - Mindestanforderung wird gestrichen
- **Artikel 33.2**
  - Mindestanforderung wird gestrichen